

**Gesellschaftsvertrag der  
Tourismus Agentur Flensburger Förde GmbH**

**(Amtsgericht Flensburg, HRB 10762 FL)**

**Präambel**

Das Amt Langballig, die Gemeinde Harrislee und die Stadt Flensburg haben sich in einer Gesellschaft zusammengeschlossen mit dem Ziel der gemeinsamen touristischen Vermarktung der Region um die Flensburger Förde. Diese ist offen für andere Kommunen in der Region, sowohl in Deutschland als auch in Dänemark.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Tourismus Agentur Flensburger Förde GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Flensburg.

**§ 2 Zweck, Gegenstand und Selbstverständnis des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vermarktung der Region im Rahmen einer Lokalen Tourismusorganisation. Zu seinen Aufgaben gehören neben der touristischen Standortentwicklung insbesondere der Betrieb von Touristinformationen oder vergleichbaren angemessenen Einrichtungen vor Ort, die Beratung und Betreuung von Gastgebern, die Betreuung der erforderlichen Internetpräsentationen, Marketingmaßnahmen, die Durchführung von touristisch orientierten Veranstaltungen, die Vertretung der lokalen Tourismusorganisation in anderen touristischen Verbänden sowie die Unterstützung der Gesellschafter im Rahmen von Abgabenerhebungen im touristischen Bereich.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Anwendung des Flensburger Kodex in der jeweils geltenden Version und bekennt sich zu den Leitlinien guter Unternehmensführung, wie sie im Flensburger Kodex festgeschrieben sind.

**§ 3 Bekanntmachungen**

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **II. Stammkapital**

### **§ 4 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,-- EUR (in Worten: einhunderttausend Euro).

## **III. Gesellschaftsorgane**

### **§ 5 Organe**

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
  - die Geschäftsführung
  - der Aufsichtsrat
  - die Gesellschafterversammlung
- (2) Mit Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung diesen Geschäften zustimmt.

## **IV. Geschäftsführung**

### **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer (Geschäftsführung).
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Flensburger Kodex sowie den Beschlüssen der Gesellschafter oder des Aufsichtsrates - soweit er gem. § 11 Abs. 4 zustimmungsbedürftige Geschäfte festgelegt hat - zu führen.
- (3) Die Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat vorgeschlagen und für maximal fünf Jahre durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Die Bestellung kann wiederholt werden. Die Abberufung erfolgt auf Empfehlung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, kann der Aufsichtsrat eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden bestimmen. Die Stimme der/des Vorsitzenden gibt innerhalb der Geschäftsführung bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- (5) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführungen liegt auf Empfehlung des Aufsichtsrates abschließend bei der Gesellschafterversammlung.

- (6) Ist nur eine/ein Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellt, so vertritt sie/er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer gemeinsam mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen vertreten.
- (7) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

### § 7 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafter schriftlich über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafter verpflichtet.

## **V. Aufsichtsrat**

### § 8 Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie des GmbH-Gesetzes.

### § 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Davon benennt
 

- die Stadt Flensburg	4 Mitglieder,
- das Amt Langballig	1 Mitglied und
- die Gemeinde Harrislee	1 Mitglied.

Die zu bestimmenden Vertreterinnen und Vertreter des Aufsichtsrates werden durch die jeweilige Gemeindevertretung/Ratsversammlung bzw. den Amtsausschuss bestimmt.

- (2) Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Ein stellvertretendes Mitglied hat ein umfassendes Informationsrecht, d.h. Recht auf Zugang zu allen Dokumenten, auf die auch das ordentliche Mitglied zugreifen

kann. Im Vertretungsfall (Abwesenheitsvertretung) übt das stellvertretende Mitglied alle Rechte des vertretenden Mitglieds aus. Im Nichtvertretungsfall, d.h. bei Anwesenheit des ordentlichen Mitglieds, hat ein stellvertretendes Mitglied ein Teilnahme- und Rederecht. Ein Antrags- oder Stimmrecht ist nicht gegeben.

- (3) Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, den von ihnen entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen. Die von den kommunalen Gesellschaftern entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, 1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse der kommunalen Gesellschafter zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und 2. den Organen der kommunalen Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter können, wenn sie nicht Aufsichtsratsmitglied sind, an Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sofern die gesetzlichen Vertreter nicht selber ständig an den Sitzungen teilnehmen, benennen sie jeweils ein Mitglied der Verwaltung, das ständig an den Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.
- (5) Der oder den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle(n) der Gesellschafter wird das Recht eingeräumt, an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.
- (6) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (7) Ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann von ihm jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
- (8) Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokuristin/Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte/ermächtigter Handlungsbevollmächtigte/Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein.

#### § 10 Innere Ordnung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Das Vorschlagsrecht für den Vorsitz liegt beim größten Gesellschafter, das Vorschlagsrecht für den stellvertretenden Vorsitz liegt beim zweitgrößten Gesellschafter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 4 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder eine/ein Stellvertreterin/Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn

mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und bei der Einberufung darauf hingewiesen wurde.

- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil. Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Mitglieder der Geschäftsführung betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes der Geschäftsführung darüber, ob ein Ausschluss von der Sitzung erfolgen soll.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wird.
- (6) Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (7) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden in Textform einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. In Ausnahmefällen können zur Tagesordnung gehörende Unterlagen auch später vorgelegt werden.
- (8) Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (9) Die Ladung inklusive aller Unterlagen ist den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter zur Kenntnis zu geben.
- (10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist die Sitzungsniederschrift zur Verfügung zu stellen.

#### § 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem

Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er wirkt insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt und bestellt die/den Abschlussprüferin/Abschlussprüfer. Sofern die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, schlägt er der Prüfungsbehörde eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer zur Beauftragung vor.
- (4) Der Aufsichtsrat kann neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen bestimmte Arten von Geschäften festlegen, für welche die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Hierzu kann er einen Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte durch Beschluss oder durch Aufnahme in seine Geschäftsordnung festlegen. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. In diesen Fällen kann anstelle des Aufsichtsrates ebenso die Gesellschafterversammlung ihre Zustimmung erteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (7) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
  1. Wahl und Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Beteiligungsunternehmens.
  2. Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen sowie sonstigen Unternehmensverträgen.

3. Verfügung über Geschäftsanteile.
4. Beitritt neuer Gesellschafter bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.

Beschlüsse gem. Ziffern 3 und 4 bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Gesellschafterversammlung kann

1. mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats ersetzen oder
  2. innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.
- (8) Der Aufsichtsrat benennt die Mitglieder des Beirates. Er kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

## § 12 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der vom Aufsichtsrat eingesetzt wird und diesen berät. Ihm sollen sowohl Vertreter aus dem kommunalen Bereich als auch Vertreter von touristischen Kooperationspartnern sowie weiteren im Bereich des Tourismus tätigen Organisationen angehören.
- (2) Beirats-Mitglieder können durch den Aufsichtsrat fortwährend neu berufen oder abberufen werden, die Mitgliederzahl soll 12 Personen jedoch nicht überschreiten. Nach Ablauf der in § 9 Absatz 7 festgelegten Amtsdauer des Aufsichtsrates erfolgt turnusmäßig eine Bestätigung respektive Neubesetzung des Beirates durch den neuen Aufsichtsrat.

## **VI. Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse**

### § 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden Mitglied der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen.

Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. In Ausnahmefällen können zur Tagesordnung gehörende Unterlagen auch später vorgelegt werden (Nachversendung, Tischvorlage).

- (2) Der oder den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle(n) der Gesellschafter wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt die/den Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter aus ihrer Mitte. Die Amtsdauer des Vorsitzes beträgt zwei Jahre. Das Vorschlagsrecht für den Vorsitz wechselt zwischen den zwei größten Gesellschaftern.
- (4) Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung übersandt. Geht innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch ein, gilt diese als genehmigt. Widersprüche und Änderungen werden in der Niederschrift der folgenden Sitzung aufgenommen und beschlossen, wodurch die Niederschrift, der widersprochen wurde, als genehmigt gilt.
- (6) Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zeitgleich die Einladung mit allen Unterlagen. Sie haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nach Möglichkeit an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen; § 10 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder – wenn sich alle Gesellschafter damit für den konkreten Beschluss in derselben oder einer anderen zulässigen Form einverstanden erklären oder sich an der Abstimmung beteiligen – durch Abstimmung per Brief, Telefax, E-Mail oder in sonstiger medialer oder elektronischer Form gefasst. Möglich ist dabei auch eine Beschlussfassung im kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von Satz 1 (Umlaufverfahren). Beschlüsse können danach innerhalb oder außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Sie sind formlos gültig, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Form vorschreibt.

#### § 14 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertretung. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, der oder die insgesamt die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals hält und wenn bei der Einberufung hierauf hingewiesen wurde.

(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
2. die Verwendung des Ergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,
3. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer,
4. die Wirtschaftsplanung und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,
5. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
6. die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung, sowie Weisungen an dieselbe,
7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
8.
  - a. die Einforderung der Einlagen,
  - b. die Rückzahlung von Nachschüssen,
  - c. die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - d. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrates oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat.
  - e. Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder den Aufsichtsrat vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere
    - die Aufnahme von Darlehen sowie die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft, der
    - Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
    - der Verzicht auf Forderungen oder Schenkungen.
9. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
10. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
11. Gründung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerungen von Unternehmen und Beteiligungen an Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar in einer Größenordnung von mehr als 25,0 % oder von mehr als 0,2 Mio. EUR beteiligt ist,
12. Verfügungen über Geschäftsanteile,
13. die Auflösung der Gesellschaft sowie die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren,

14. Beitritt neuer Gesellschafter zu der Gesellschaft bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
  15. Stimmabgaben in Gesellschafterversammlungen von mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften soweit Gegenstand der dortigen Beschlussfassung die in Ziffer 9 bis 14 genannten Tatbestände sind.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen und stets der Zustimmung von mindestens 2 der Gesellschafter.
- (4) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

#### § 15 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Das Beteiligungscontrolling eines jeden Gesellschafters darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

#### § 16 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

- (1) Jeder Gesellschafter leistet einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Kosten der Gesellschaft. Die Beitragshöhe soll sich an der Höhe der Stammeinlage orientieren. Sie wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zum Wirtschaftsplan festgelegt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
- (2) Für den Fall, dass ein Gesellschafter mit der Beitragsfestsetzung nicht einverstanden ist, kann er das Gesellschaftsverhältnis gem. § 21 kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung ist der Beitrag in bisheriger Höhe zu entrichten.

#### § 17 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan einschließlich des dazu gehörigen fünfjährigen Finanzplans auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer fünfjährigen Erfolgsplanung und einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen.
- (2) Über die Entwicklung des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 1 und 2 AktG zu berichten.

## VII. Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft, Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

### § 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 19 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (2) Die Geschäftsführung übermittelt den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde.
- (3) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und der/dem Abschlussprüferin/Abschlussprüfer vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht der/des Abschlussprüferin/Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung gem. § 171 AktG vorzulegen. Für die Prüfung des Aufsichtsrates gelten über § 42a GmbHG hinaus die Regelungen des § 171 AktG.
- (5) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Im Übrigen gilt für die Ergebnisverwendung § 29 GmbHG.
- (6) Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken.
- (7) Dem oder den Rechnungsprüfungsamt/ämtern der kommunalen Gesellschafter und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde(n) stehen die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Es wird dem oder den Rechnungsprüfungsamt/ämtern der kommunalen Gesellschafter das Recht eingeräumt, aufgrund von Gesellschafterbeschlüssen Prüfungen der Gesellschaft durchzuführen.

- (8) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
  2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
  3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

#### § 20 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Außerhalb ordnungsgemäßer Gewinnverteilung darf die Gesellschaft den Gesellschaftern oder einer den Gesellschaftern nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise keine Vorteile irgendwelcher Art gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einer/einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführerin/Geschäftsführer nicht gewährt würden oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.
- (2) Sachverhalte, die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet werden könnten, sind zu vermeiden. Die Gesellschafter dürfen der Geschäftsführung keine Weisung zu derartigen Geschäften erteilen.

### **VIII. Dauer der Gesellschaft**

#### § 21 Dauer und Kündigung

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

## § 22 Geheimhaltung, Haftung

- (1) Die Mitglieder der Gremien haben die geschäftsübliche Vertraulichkeit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Personalangelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, zu wahren. Unberührt hiervon sind die Berichtspflichten gegenüber den jeweiligen Gesellschaftern.
- (2) Ein Gremienmitglied haftet im Fall der Verletzung von Pflichten der Gesellschaft gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### § 23 Schriftform

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftform.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen der Gesellschafter ist der Sitz der Gesellschaft.

### § 24 Gründungskosten

Die Gründungskosten der Gesellschaft bis zur Höhe von 2.500,00 Euro trägt die Gesellschaft, darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

### § 25 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.